

Benutzungs- und Gebührensatzung für das Büntebad der Stadt Hemmingen

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 16.09.2022:

§ 1 Rechtsform und Verbindlichkeit

- (1) Diese Benutzungs- und Gebührensatzung gilt für das Hallenbad und die Sauna (genannt Büntebad) der Stadt Hemmingen.
- (2) Das Büntebad ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Hemmingen und soll eine Stätte der Freizeitgestaltung, Erholung und Entspannung sowie der schwimmsportlichen Betätigung sein.
- (3) Die Benutzung des Hallenbades und der Sauna und die Verantwortlichkeit der Stadt Hemmingen richten sich nach öffentlichem Recht.
- (4) Bei Vereins-, Schul- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist die Übungsleiterin / der Übungsleiter oder die Lehrerin / der Lehrer für die Beachtung dieser Benutzungs- und Gebührensatzung verantwortlich.
- (5) Die Benutzungs- und Gebührensatzung ist für alle Badegäste und Saunabesucher/innen verbindlich.
- (6) Ausnahmen:

Die Benutzungsordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Benutzungsordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Benutzungsordnung bedarf.

§ 2 Badegäste und Saunabesucher/innen

- (1) Die Benutzung des Büntebades steht grundsätzlich jeder Besucherin und jedem Besucher frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, angetrunkene, betrunkene und unter Drogeneinfluss stehende Personen, sowie Personen mit offenen Wunden und Hautausschlägen.
- (2) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr dürfen das Büntebad nur in Begleitung von Erziehungsberechtigten oder einer von dieser beauftragten Person nutzen. Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Zutritt zur Sauna nur in Begleitung einer/eines Erwachsenen gestattet.
- (3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ist die Benutzung des Büntebades nur gemeinsam in Begleitung einer/eines Erwachsenen gestattet.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden von der Stadt Hemmingen festgesetzt und durch einen Aushang im Eingangsbereich des Hallenbades sowie auch öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Bei Überfüllung kann das Aufsichtspersonal vorübergehend den Einlass in das Bad bzw. die Sauna sperren.
- (3) Das Büntebad kann in der Sommersaison bis zu zwei Monate geschlossen werden, eine darüber hinausgehende Schließung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.

- (4) Aus organisatorischen Gründen können das Hallenbad und/oder die Sauna ganz geschlossen werden.

§ 4 Gebühren

- (1) Das Betreten des Büntebades ist nur gegen Zahlung einer Gebühr nach dem jeweils für das Büntebad geltenden Gebührentarif gestattet. Der als Anlage beigefügte Gebührentarif ist Bestandteil der Benutzungs- und Gebührensatzung. Er ist im Eingangsbereich des Hallenbades ausgehängt und wird durch Veröffentlichungen bekannt gegeben. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren gem. Gebührentarif mit Ausstellung der Eintrittskarte. Gleichzeitig wird die Gebührenschuld auch fällig.
- (3) Auf Beschluss des Rates der Stadt Hemmingen können Gruppen von Einwohnern und Einwohnerinnen Ermäßigungen für den Eintritt in das Büntebad oder freien Eintritt erhalten. Der Ratsbeschluss ist auf der Homepage der Stadt zu veröffentlichen und dort einsehbar.
- (4) Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr haben freien Eintritt in das Büntebad.

§ 5 Eintritt

- (1) Die Eintrittskarte gilt am Tag des Besuches und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Büntebades.
- (2) Ein Anspruch auf die Nutzung der Schwimmbecken besteht jedoch bei Erwerb einer Eintrittskarte nicht. Dieser kann durch Schwimmsport oder aus anderen Gründen eingeschränkt oder unmöglich sein. Ein Aushang im Eingangsbereich weist darauf hin, wann für Besucherinnen und Besucher des Büntebades die Nutzung der Schwimmbecken nicht oder nur eingeschränkt möglich ist.
- (3) Für eine abhanden gekommene Eintrittskarte wird kein Ersatz geleistet. Der Restwert einer als unbrauchbar erkennbaren Wertkarte kann ersetzt werden. Der Restwert bzw. die Gültigkeit muss noch auslesbar sein.
- (4) Im Büntebad ist der Badegast verpflichtet, seine Bekleidung in einem Garderobenschrank einzuschließen. Verschlussene Garderobenschränke werden nach Ende der Öffnungszeiten geöffnet und der Inhalt wird als Fundsache behandelt. Für abhanden gekommene Garderobenschlüssel ist Ersatz in Höhe der tatsächlichen Kosten zu leisten.
- (5) Für das Umkleiden stehen Einzelkabinen sowie Sammelumkleiden zur Verfügung. Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Gruppen werden Sammelumkleiden zugewiesen.

§ 6 Verhalten im Büntebad

- (1) Das Büntebad, einschließlich der Außenanlagen, ist pfleglich und nur seiner Zweckbestimmung entsprechend zu benutzen. Jede Verunreinigung und Beschädigung der Bad- und Saunaeinrichtung hat zu unterbleiben. Die Benutzerinnen und Benutzer - bei Kindern und Jugendlichen auch die für die Aufsicht Verantwortlichen – haften für alle Schäden, die durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten an den Anlagen und Einrichtungen des Büntebades entstehen.
- (2) Im Einzelnen gilt für die Benutzung des Hallenbades folgendes:

- a) Der Aufenthalt im Hallenbad ist nur in üblicher Badekleidung erlaubt.
- b) Im Hallenbad darf der innere Bereich (Barfußgänge / ab Umkleidekabinen) nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Vor Benutzung der Schwimmbecken haben sich die Benutzer/innen einer ausreichenden Körperreinigung zu unterziehen. Seife oder andere Reinigungsmittel dürfen in den Schwimmbecken nicht benutzt werden.
- c) Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer sowie unsichere Schwimmerinnen und Schwimmer dürfen nur das Multifunktionsbecken benutzen.
- d) Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten, Luftmatratzen, Schwimmringen und sonstige den Badebetrieb hindernde Geräte sind in dem Sportbecken untersagt. Ausnahmen kann das Hallenbadpersonal erteilen.
- e) Die Benutzung des 1 m Sprungbrettes, der 3 m Plattform und der Startblöcke erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Das Unterschwimmen des Sprungbrettes, der Plattform und der Startblöcke ist während deren Öffnung verboten.

(3) Für die Benutzung der Sauna gilt:

- a) Aus Gründen des eigenen Vorteils, aber auch mit Rücksicht auf andere Saunagäste, die Entspannung suchen, muss sich jeder Saunagast ruhig verhalten.
- b) Vor Benutzung der Sauna haben sich die Benutzer/innen einer ausreichenden Körperreinigung zu unterziehen.
- c) Das Verzehren von mitgebrachten Speisen und von mitgebrachten Getränken, mit Ausnahme von Mineralwasser ist nicht gestattet.
- d) Im gesamten Saunabereich ist das Fotografieren, Filmen und der Gebrauch von Mobiltelefonen nicht gestattet.
- e) Die Benutzung der Sauna-Kabinen ist nur mit einem ausreichend großen Liegehandtuch gestattet.
- f) Badeschuhe dürfen nicht mit in die Sauna-Kabinen genommen werden.
- g) Jede Verunreinigung der Bänke durch Schweiß ist zu vermeiden. Die Handtücher sind beim Verlassen der Sauna-Kabinen mitzunehmen. Jedes Trocknen von Handtüchern oder Wäsche in den Saunakabinen ist untersagt.
- h) Eine Berührung der Öfen sowie der Dampfaustrittsöffnungen ist zu vermeiden. Die Temperaturregeleinrichtungen dürfen nicht abgedeckt oder anderweitig manipuliert werden.
- i) Hautpflegemittel jeder Art dürfen vor Benutzung der Ruheliegen nicht angewandt werden.
- j) Bei Benutzung der Ruheliegen und Saunabänke ist ein ausreichend großes Badetuch unterzulegen.

(4) Weiter ist es im Hallenbad bzw. in der Sauna nicht gestattet:

- a) andere Badegäste unterzutauchen, in die Schwimmbecken zu stoßen oder sonstigen Unfug zu treiben,
- b) vom Beckenrand in die Schwimmbecken zu springen,
- c) zu rennen und an den Einsteigleitern und Haltestangen zu turnen,
- d) der Betrieb von Rundfunk-, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten sowie unnötiges Lärmen,
- e) das Rauchen in sämtlichen Räumen,

- f) Ballspielen,
- g) das Mitbringen von Glas, zerbrechlichen Gefäßen und sonstigen scharfen Gegenständen sowie Abfällen aller Art,
- h) das Mitbringen von Tieren,
- i) das Einstellen von Fahrrädern usw. im Gebäude des Bades.

§ 7 Fundsachen

Gegenstände, die im Büntebad gefunden werden (Fundsachen), sind unverzüglich beim städtischen Aufsichtspersonal abzugeben. Sie werden der Verliererin / dem Verlierer nach entsprechend geführtem Nachweis gegen Quittung ausgehändigt.

§ 8 Haftung

- (1) Die Benutzung des Büntebades und seiner Einrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr der Benutzerin / des Benutzers. Die Stadt Hemmingen haftet nur für Schäden, die bei Benutzung des Büntebades und seiner Einrichtungen entstehen, wenn und soweit ihre Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten beruhen.
- (2) Die Stadt Hemmingen haftet nicht für Personen-, Wert- und Sachschäden, die den Badegästen durch Dritte zugefügt werden sowie nicht für Schäden, die infolge unberechtigter Benutzung von Garderobenschlüssel entstehen.
- (3) Für Kleidung und Gegenstände sowie aus Garderobenschränken abhanden gekommene Wertsachen, Bargeld, Schlüssel, Dokumente und sonstiges wird keine Haftung übernommen.
- (4) Schadensfälle, die im Büntebad auftreten, sind dem städtischen Aufsichtspersonal unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Jeder Badegast oder Besucherin bzw. Besucher von Veranstaltungen ist verpflichtet, den der Stadt Hemmingen zugefügten Schaden zu ersetzen.

§ 9 Aufsicht

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit der Bade- und Saunagäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen Anderer für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten. Die/der jeweils Aufsichtsführende übt das Hausrecht im Hallenbad und in der Sauna aus.
- (2) Die diensthabende Schwimmmeisterin bzw. der diensthabende Schwimmmeister ist berechtigt, diejenigen Personen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b) andere Badegäste belästigen,
 - c) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung verstoßen,aus dem Bad bzw. der Sauna zu verweisen. In besonderen Fällen kann bei groben Verstößen der Zutritt zum Bad zeitweise oder auch dauernd untersagt werden. Im Fall der Verweisung wird die entrichtete Eintrittsgebühr nicht erstattet.

- (3) Widersetzungen bei Verweisungen aus dem Bünthebad können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

§ 10 Gruppen

- (1) Der Besuch des Bünthebades in größeren Gruppen ab 16 Personen, das Üben in Riegen usw. ist nur mit Genehmigung der Stadt Hemmingen gestattet. Wird geschlossenen Gruppen die Benutzung ermöglicht, ist ein ordnungsgemäßer Übungsbetrieb durchzuführen.
- (2) Die Benutzung des Hallenbades und der Sauna durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen beinhaltet die Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen ist. Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden.
- (3) Bei regelmäßigen Besuchen können die näheren Einzelheiten über die Benutzung durch die jeweiligen Personengruppen mittels schriftlicher Vereinbarungen geregelt werden. Haftungsangelegenheiten können abweichend von dieser Satzung nicht geregelt werden.
- (4) Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Trainingszeiten besteht nicht.
- (5) Der Zugang zum Bünthebad ist auch für die Gruppen und Vereine nur über die Eingangshalle zulässig. Die Einrichtung, insbesondere die Eingangssperre und die Gruppentür sind mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln. Beschädigungen oder Verunreinigungen durch Badegäste und Besucher verpflichten zum Schadensersatz gem. § 8 Abs. 5.
- (6) Der Verein bzw. die Sport- oder Übungsgruppe übernimmt unter Verzicht auf einen etwaigen Rückgriff auf die Stadt Hemmingen die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die aus der Benutzung des Bünthebades entstehen können. Für den von einem Mitglied des Vereins oder der Sport- oder Übungsgruppe schuldhaft verursachten Schäden an Einrichtungsgegenständen und am Gebäude haftet neben der Schädigerin/dem Schädiger gem. § 8 Abs. 5 der übende Verein bzw. die Sport- oder Übungsgruppe. Bei Nutzung des Hallenbades außerhalb der Öffnungszeiten ist der Verein bzw. die Sport- oder Übungsgruppe verpflichtet das Hallenbad gegen ein Betreten Dritter durch den Eingangsbereich zu sichern. Bei Verstoß haftet der Verein für alle durch Dritte verursachten Schäden.
- (7) Die Unterbringung vereins- oder gruppeneigener Geräte muss von der Stadt Hemmingen genehmigt werden.
- (8) Beabsichtigt der Verein bzw. die Sportgruppe eine Veranstaltung, z.B. Vereinsmeisterschaften, Klubvergleichskämpfe etc., durchzuführen, so ist vorher die Genehmigung der Stadt Hemmingen einzuholen. Sofern Eintritt erhoben wird, werden hierfür besondere Kosten berechnet.

§ 11 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt am 1. August 2012 in Kraft. Mit gleichem Tag tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für das Hallenbad und die Sauna der Stadt Hemmingen vom 30. Juni 2011 außer Kraft.

Hemmingen, den 28. August 2012

Stadt Hemmingen

Bürgermeister
In Vertretung:

Steinhoff

Die vorstehende Satzung wurde am 13.09.2012 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 35 veröffentlicht. Sie ist am 01.08.2012 in Kraft getreten.

Die 1. Änderung der Satzung wurde am 07.03.2020 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 09, öffentlich bekannt gemacht. Die Änderungssatzung ist am 01.04.2020 in Kraft getreten.

Die 2. Änderung der Satzung wurde am 29.09.2022 im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 38, öffentlich bekannt gemacht. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2023 in Kraft getreten.

Gebührentarif

Anlage zu § 4 der Benutzungs- und Gebührensatzung für das Büntebad der Stadt Hemmingen

Erwachsen Bad	Preis
Einzelkarte	4,50 €
10er Karte	40,50 €
20er Karte	76,50 €
Ermäßigt 1	Preis
Einzelkarte	2,50 €
10er Karte	22,50 €
20er Karte	40,00 €
<ul style="list-style-type: none"> - Kinder ab vollendetem 4. Lebensjahr - Schülerinnen und Schüler mit Schülerschein - Studentinnen und Studenten mit Studentenausweis - Inhaberinnen und Inhaber des Hemminger-Aktiv-Passes (HAP) - Schwerbehinderte mit einem GdB von mind. 70 v. H. 	
Ermäßigt 2	Preis
Einzelkarte	1,50 €
10er Karte	13,50 €
20er Karte	25,50 €
<ul style="list-style-type: none"> - Kinder ab vollendetem 4. Lebensjahr mit Hemminger-Aktiv-Pass (HAP) - Schülerinnen und Schüler mit Schülerschein und Hemminger-Aktiv-Passes (HAP) 	

Rollstuhl Bad	Preis
Einzelkarte	2,50 €
10er Karte	22,50 €
20er Karte	40,00 €
Sauna inkl. Badnutzung	Preis
Einzelkarte	10,00 €
10er Karte	95,00 €
20er Karte	180,00 €